

Information zur Datenerhebung und – verarbeitung nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) der Stadt Stutensee

Verarbeitungstätigkeit: Städtebauliche Planung / Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Kontaktdaten des Verantwortlichen	Stadt Stutensee vertreten durch Oberbürgermeisterin Petra Becker o.V.i.A. Rathausstraße 3 76297 Stutensee E-Mail: rathaus@stutensee.de Telefon: 07244/969-0
Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten	E-Mail: datenschutz@stutensee.de Telefon: 0711/810814444
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Auf der Grundlage von §§ 1 ff. BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgabe der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB. Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet. Die Gemeinde entscheidet auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens sowie Vorbereitung von Maßnahmen des Besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136-191 BauGB werden personenbezogene Daten des betroffenen Grundstückseigentümers gleichzeitig Vorhabenträgers aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c

	<p>DSGVO erhoben und verarbeitet sowie personenbezogene Daten von durch die Planung betroffenen Personen aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO erhoben, verarbeitet oder ggf. an den Vorhabenträger übermittelt und dort verarbeitet.</p>
Geplante Dauer der Speicherung	30 Jahre gemäß gesetzlicher Frist
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<p>Mögliche interne Empfänger: Stadtentwicklungsamt, Kämmerei, Amt für Bau- und Gebäudemanagement, Ordnungsamt/Feuerwehrkommandant, Stabstelle Umwelt/Klimaschutz, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Zweckverband Wasserversorgung Mittelhardt sowie ggf. weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Mögliche externe Empfänger: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der EU-DSGVO im gegebenen Fall im Auftrag des Vorhabenträgers durch Planungsbüros, Vermessungsbüros und Sachverständigenbüros verarbeitet.</p>
Ihre Betroffenenrechte	<p>Sie haben das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen – unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO) – zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft – die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist – aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO) – sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Königstr. 10a, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).
Verpflichtung, personenbezogene Daten bereitzustellen	Die Verpflichtung ergibt sich aus den §§ 1 ff. BauGB.